

Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde

Vertragsnummer: XXX

Zwischen der

Stadt Luckenwalde, - nachfolgend als Stadt genannt -
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10, 14943 Luckenwalde

und dem Träger

Firma - nachfolgend als Träger genannt -
vertreten durch Vorname, Name Geschäftsführer,
Adresse, Hausnummer, Plz. Ort

wird folgender Vertrag zum Betrieb einer Kindertagesstätte („Betreibervertrag“) geschlossen.

Präambel

Eine bedarfsgerechte, durch Trägervielfalt geprägte Kitalandschaft, die der Förderung der kindlichen Entwicklung als auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient, ist Anliegen der Stadt. Die vom Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) aufgestellte und fortzuschreibende Kitabedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII steckt den Rahmen des Handlungsfeldes ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Träger übernimmt die Betreuung von Kindern mit einem entsprechenden Rechtsanspruch in Betreuungseinrichtungen im Luckenwalder Stadtgebiet nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes Brandenburgs (BbgKitaG) sowie der nachrangigen Verordnungen.
- 2) Die Einrichtung xy ist im aktuellen Kitabedarfsplan aufgenommen.
- 3) In der von der obersten Landesjugendbehörde erteilten Erlaubnis zum von Kindertageseinrichtungen vom ... ist eine Kapazität von ... Kindern im Altersbereich ... zugelassen.
- 4) Die Einrichtung xy in der z-Straße in Luckenwalde umfasst die Flurstücke Eigentümerin ist die Stadt Luckenwalde.

§ 2 Grundstück und Gebäude

- 1) Die Stadt stellt dem Träger die Liegenschaft gemäß den Bestimmungen nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG zur Verfügung.
- 2) Die Stadt versichert die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke und Gebäude mit einer Gebäudeversicherung.
- 3) Die Stadt kommt für die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke auf. Sie schließt im eigenen Namen die Lieferverträge für Strom, Gas, Fernwärme, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müll und trägt die Hausgebühren.
- 4) Zur Erstausrüstung und als Ergänzungsausrüstung nach Generalsanierungen bzw. Anbauten und Erweiterungen erhält der Träger einen Zuwendungsbescheid für die Beschaffung des benötigten beweglichen Inventars.
- 5) Der Träger verpflichtet sich, die Immobilie sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dies umfasst auch die Außenanlagen sowie

die Gartenpflege. Die notwendigen Erhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten an Geräten und Einrichtungen, die nicht durch Fachfirmen zu erfolgen hat, muss durch den Träger selbst organisiert werden. Die Kostenregelung erfolgt nach § 4 Abs.2 dieses Vertrages. Sofern es durch eine mangelhafte Umsetzung zu einem Schaden kommen, ist der Träger zu Schadensersatz verpflichtet.

- 6) Ersatzbeschaffungen für das bewegliche Inventar sind grundsätzlich vom Träger durchzuführen und durch Elternbeiträge sowie einen ggf. zu beantragenden Zuschuss gemäß der Finanzierungsrichtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.
- 7) Dem Träger obliegen die Verkehrssicherungs- und Anliegerpflichten.
- 8) Sollte Schäden am Grundstück oder am Gebäude der Stadt eintreten, so setzt der Träger die Stadt unverzüglich in Kenntnis.
- 9) Der Träger haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzungen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Mitglieder des Trägers, von ihm Beauftragte oder betreuende Personen verursacht werden.
- 10) Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.
- 11) Der Träger gestattet Mitarbeitern der Stadt, die Liegenschaft nach vorheriger Anmeldung zu begehen und zu besichtigen.
- 12) Der Träger gestattet Reparatur-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten an technischen Anlagen am und im Gebäude, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Mietsache aufgewendet werden müssen.
- 13) Der Träger verpflichtet sich, die Durchführung baulicher Maßnahmen nach terminlicher Absprache zu dulden.
- 14) Erforderliche Instandhaltungen des Innen- und Außenbereichs werden vom Träger durchgeführt. Hierfür darf sich der Träger Dienstleistungen Dritter bedienen. Instandhaltungen mit einem Aufwand ab 5.000 € sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt durchzuführen.
- 15) Veränderungen auf dem Grundstück und der Bausubstanz, die vom Träger initiiert werden, dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Träger. Die für diese baulichen Veränderungen eventuell erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden und Stellen hat der Träger auf eigene Kosten einzuholen.

§ 3 Betrieb der Betreuungseinrichtung

- 1) Der Träger betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung auf der Basis der Betriebserlaubnis. Die Kopie der Betriebserlaubnis ist der Stadt auszuhändigen. Änderungen sind ihr unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 2) Beabsichtigt der Träger Änderungen seines pädagogischen Konzepts, die Auswirkungen auf den Zuschussbedarf haben könnten, so ist zuvor das Einverständnis der Stadt einzuholen.
- 3) Der Träger schließt zur Aufnahme von Kindern in den überlassenen Betreuungseinrichtungen Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten ab.
- 4) Für die Betreuung von Kindern erhebt der Träger Elternbeiträge in Form eines privatrechtlichen Entgelts. Die Stadt ist über die Höhe der Elternbeiträge in Kenntnis zu setzen. Einwände der Stadt zur Erhebung der Elternbeiträge sind vom Träger, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, zu beachten. Zudem hat der Träger Einvernehmen gem. § 17 Abs. 3 BbgKitaG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge herzustellen.
- 5) Der Träger verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung zur Betreuung von Kindern abzuschließen.
- 6) Der Träger ist für die Beschaffung und Erhaltung des Inventars und der Ausstattungsgegenstände

verantwortlich, die er für die Realisierung seines pädagogischen Konzepts benötigt.

- 7) Der Träger verpflichtet sich zur Anlagenbuchführung über das bewegliche und, soweit es durch den Träger beschafft wurde, das unbewegliche Inventar in der unter § 1 genannten Einrichtung.
- 8) Der Träger informiert regelmäßig sowie auf Nachfrage über die Auslastung seiner Einrichtung.
- 9) Ab der für den Träger kostenfreien Bereitstellung eines Online-Portals für Kitaplatzanmeldungen durch den Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet sich der Träger zur Mitwirkung und zur abschließlichen Platzvergabe über das entsprechende System.

§ 4 Finanzierung

- 1) Neben den Elternbeiträgen, dem Essensgeld und der Eigenleistung des Trägers werden die Betreuungseinrichtungen durch öffentliche Mittel gemäß § 16ff. BbgKitaG finanziert. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Träger, unter Berücksichtigung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts und der Wahrung der Betreuungsqualität, auf eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung zu achten.
- 2) Die Finanzierung nach § 16 Abs. 3 BbgKitaG erfolgt gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten der Stadt Luckenwalde in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag „Vertrag zur Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder“ sowie auf dessen Grundlage geschlossene Änderungsverträge außer Kraft.
- 2) Jede Partei kann den Vertrag mit einer ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres beenden, die der anderen Seite spätestens am 30. Juni des Vorjahres zugehen muss.
- 3) Der Vertrag kann außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden, insbesondere, wenn gegen wesentliche vertragliche Vereinbarungen verstoßen wird oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses baut der Träger auf seine Kosten die von ihm veranlassenen Um- und Anbauten zurück, es sei denn, die Vertragspartner treffen schriftlich eine andere Vereinbarung.
- 6) Im Falle des Vertragsendes verbleibt das mit Mitteln der Stadt beschaffte bewegliche und unbewegliche Inventar und etwaige Ersatzbeschaffungen in der Einrichtung und geht automatisch in das Eigentum der Stadt über.

§ 6 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- 2) Sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt werden. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt beachtet hätten.

- 3) Nachträgliche Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 4) Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt.

Luckenwalde, den tt.mm.jjjj

ENTWURF V.4